

5.

Ist es rathsam, das Ehebündniß nicht  
ferner durch die Religion zu sanciren?

Die Veranlassung zu diesem Aufsätze hat mir der im September dieser Monatschrift von einem Un-  
genannten gethane Vorschlag, dem Ehebündnisse  
seine äußere Heiligkeit zu entziehen, an die Hand  
gegeben; und ich begnüge mich für jetzt, denselben  
blos mit einigen Anmerkungen zu begleiten, da ei-  
ne ausführliche Untersuchung eines solchen Gegen-  
standes ein eigenes Buch erfordern würde.

Der Hauptgrund, warum der Verf. jenes Vor-  
schlags die religiöse Sanktion von dem Ehebündniß  
se trennen will, ist der Schluß, den der unaufgelär-  
te Theil des Volkes machen könnte; „daß die übris-  
gen Verhältnisse des Lebens nicht so unverleßlich wä-  
ren, als die eheliche Verbindung, da diese allein  
durch die Religion geheiligt werde.“ Mich dünkt,  
es läßt sich hierauf vornehmlich zweierlei antworten.

Zuerst. Es giebt ja doch offenbar Grade der  
Wichtigkeit unter den bürgerlichen Verträgen, je  
nachdem von der Erfüllung derselben mehr oder we-  
niger abhängt. Jeder Staat sieht sich ja eben dess-  
wegen genöthigt, auch ihre Verletzung mit unglei-  
chen Strafen zu belegen. Liegt aber dem Staate  
an der Heiligkeit irgend eines Verhältnisses außer-  
ordent-

ordentlich viel, so ist es gewiß das Verhältniß der Gatten gegen einander, und das darauf gegründete zwischen Eltern und Kindern. Es würde überflüssig sein, den engen Zusammenhang darzu thun, in welchem dasselbe mit dem wichtigsten Theile irdischer Glückseligkeit steht. Welch ein genaues Augenmerk hat daher jeder Staat, der mit väterlicher Sorgfalt für das Wohl seiner Bürger sorgt, vornehmlich darauf zu richten, und wie sorgfältig hat er jede Motive, wodurch er auf das Gemüth seiner Unterthanen wirken kann, besonders dabei zu benutzen!

Die Ehe durch Religion zu sanciren würde, in dieser Hinsicht, selbst bei einer Nation rathsam sein, wo schon die herrschende Denkungsart, Sitten und Volkcharakter keine Entheiligung derselben fürchten ließen; weil ein Band mehr doch immer ein Band mehr ist, und im Falle der Noth vielleicht noch allein hält. Und nun, sollte in unsern Zeiten die Sanktion der Ehe durch Religion überflüssig sein? In unsern Zeiten, wo die Ausschweifungen so mächtig um sich greifen, wo man von abscheulichen Lastern mit Lächeln spricht, wo sich ein leichtsinniger Mensch unterstehen darf, sich seiner Galanterien zu rühmen, und doch noch auf den Namen eines guten Mannes Anspruch zu machen, wo elende Romanen, und Komödienreiber die allerverworfensten Principien mit süßen Wehkeln den Herzen uns vorsichtiger Leser einflößen, wo man die Libertinage auf Grundsätze gebracht zu haben glaubt, wo wir  
wohl

wohl gar von sogenannten Philosophen sagen hören: „ich kann meinem Herzen nicht gebieten,“; wo jeder an den Sitten stümpert, ohne zu bedenken und viels leicht ohne zu ahnden, daß Gewohnheiten und Sitten mächtiger, als Gesetze, auf den Geist des Volkes wirken; wo man, ohne die Schande zu fühlen, von alexandrischer Ehrlichkeit spricht, wo es die Dame allenfalls mit dem Fächer bestraft, wenn jemand in einem Epigramm statt *punica fides* Weisbertreue setzt; wo fast keine vaterländische Sitte mehr übrig ist, die von französischen Alfanzereien noch verdrängt werden könnte — in unsern Tagen sollte es überflüssig sein, für äußerliche Heiligkeit der Ehe zu sorgen; und sollte man hoffen, daß die innere durch Gewohnheit, Tradition, u. s. w. bleiben werde?

Die Ehe unterscheidet sich überdies durch ihre eigenthümliche Natur von jeglichem andern Vertrage, und macht eben dadurch eine größere Sanktion nothwendig. Bei jedem andern Vertrage ist es gewöhnlich jeglichem Theile leicht, die von dem andern erlittene Kränkung seiner Rechte zu beweisen; die Obrigkeit kommt dem Beleidigten zu Hülfe, und zwingt den Ordnungstörer zur Genugthuung. Wer daher auch nicht durch sein Gewissen getrieben wird, sein Versprechen zu erfüllen, muß wenigstens den Arm des Richters fürchten. Ganz anders bei dem ehelichen Verhältnisse. Wie kann der eine Gatte alle die kleinen und großen Kränkungen,

gen, die er von dem andern leidet, vor den Richter bringen? Wie kann sich die Obrigkeit auf das kleinste Detail der Wirthschaft und der Familienangelegenheiten einlassen? wie kann sie den Beleidigter strafen, ohne dem Beleidigten zugleich hart zu fallen, da ihre beiderseitige Böhsarth in Eins zusammenschmilzt? — In die Begegnung der Gatten gegen einander, in die Kinderzucht, in die Einrichtungen des Hauswesens kann sich die Obrigkeit niemals mischen, ohne durch ihren Beitritt alle häusliche Glückseligkeit zu verschrecken. Alles, was kein Gegenstand der Gesetzgebung werden, und dens noch höchst wichtig sein kann, bleibt dem Gewissens der Gatten überlassen. Und da ist es wahrlich doch für die Summe des Glücks bei einem Volke kein kleiner Gewinn, wenn die religiöse Sanktion der Ehen die Vorstellung erhält, daß Gott die Unverletzlichkeit derselben fordert. Vornehmlich zeigt die Religion ihre mächtige und wohlthätige Wirkung, wenn unglückliche Zufälle die eheliche Glückseligkeit verbittern; wenn sie dann den niedergeschlagenen Gatten tröstet, den murrenden zur Geduld, den verzagten zum Muth erweckt. — Ich habe im ersten Theil meines Lesebuchs für alle Stände eine Anekdote erzählt<sup>\*)</sup>, für deren Wahrheit ich bürgge, die ich aber nicht besser erfinden konnte, um das, was ich eben gesagt habe, mit einem Beispiele zu belegen. Wer kann es ohne Rührung lesen, wenn

<sup>\*)</sup> Hohe Tugend in einer niedern Hütte.

wenn die edle, fromme Frau sagt: „es ist mein Mann: ich habe ihm vor den Augen Gottes gelobt, ihm treu zu sein in Glück und Unglück?“

• Eine andere Betrachtung, die ich hier bloß anführen kann, die ich aber wohl von einem Manne, wie etwa Mösler, ausgeführt zu sehen wünschte, ist die: daß gerade die eheliche und die daraus entspringende Familienverbindung diejenige ist, die am Ende den ganzen Staat zusammenhält. Je schlaffer und dünner diese Bande werden, desto mehr verschwindet der Enthusiasmus der Bürger für das Vaterland. Freilich treibt auch Größe der Seele und erhabenes Wohlwollen edle Männer zur unmittelbaren Liebe des Staates an: aber den allermeisten ist das Vaterland doch nur deswegen theuer, weil sie durch die Bande des Bluts und des Herzens daran gefesselt werden; nicht der Boden, wo sie geboren wurden, nicht die Obrigkeit, die ihnen die ersten Gesetze gab, sondern Vater und Mutter, Gattin und Kind, Brüder und Verwandte bestimmen ihr Vaterland. Wieviel muß daher dem Staate, der den Werth des Patriotismus kennt, daran liegen, diese natürlichen und ersten Bande zu heiligen; und wie könnte er das kräftiger, als durch die Religion? Was kann sich die Regierung von der Treue dessen versprechen, der nicht seinen allernächsten Verhältnissen treu ist? Leider wird aber dies in den Staaten so oft verkannt! Gibt es nicht hier und da Gesetze, die wo nicht unmittelbar, doch auf eine

ents

entferntere Weise, gerade umgekehrt, die Wirksamkeit für das Ganze auf die Trennung der Familienverhältnisse bauen wollen. Mich dünkt, daß bei der Frage: „woher der Mangel des Patriotismus in unsern Tagen?“, eben hierauf vorzüglich Rücksicht zu nehmen wäre. Es gab Nationen, bei denen Vergehungen gegen Eltern, Brüder und Gatten als die abscheulichsten Verbrechen geahndet wurden, wo diese Verbindungen auf jede mögliche Art sancirt waren, und heilig gehalten wurden; und diese Nationen hatten Patrioten, die für das Vaterland — das ist für die geliebten Eltern, Gatten, Kinder, Freunde, und die ihnen allen wohlthätige mit ihnen allen genau verbundene Gesellschaft — starben!

Aus diesem allen schließe ich: die Ehe ist, wegen ihrer besondern Natur, und wegen ihrer vorzüglichen Wichtigkeit allerdings mehr zu sanciren, als irgend ein anderer bürgerlicher Vertrag; und wenn auch sonst nirgends Sanktion durch Religion in dem gemeinen Wesen nöthig gefunden würde — wie es doch bei eidlichen Versicherungen geschieht — so würde solche bei dieser noch immer höchst wichtig bleiben.

Zweitens: Weil nach der Meinung des Verf. die übrigen Gesetze des Staates nicht durch die Religion sancirt werden, und es doch gut wäre, wenn sie alle es würden; so soll auch das eine, welches bisher noch durch Religion sancirt ward, diese Sanktion verlieren. Diese Forderung kann beim

ersten Anblick nicht anders, als auffallend sein, und sie ist mir es auch bei einer näheren Untersuchung geblieben. Freilich würde der unaufgeklärte Bürger sich gewöhnen,, das Ehebündniß anderen Verträgen gleich, die andern ihm gleich zu denken; man würde es nicht anstößig finden, daß ein wichtiges Gesetz ohne Begleitung der Geistlichkeit sei,,; aber man würde eben deswegen auch weniger anstehn, jenes zu verletzen, wie der leichtsinnige Theil des Volks diese verletzt, sobald es geschehen kann, ohne die Ahndung der Obrigkeit zu besorgen. Denn, anstatt es denkbar zu finden, daß auch ohne jene Begleitung etwas heilig sei; würde man nun lieber alles bloß für Vorschrift der Obrigkeit halten, die nur so lange beobachtet werden dürfte, als man befürchten müßte, im Uebertretungsfalle bürgerliche Strafen zu fühlen. Denn die Obrigkeit mag thun was sie will; der endliche Zügel, der das Gemüth des großen Haufens lenkt — und ohne den auch oft genug die Tugend des Aufgeklärtesten in Gefahr ist — bleibt doch die Ueberzeugung: daß ein Allwissender und Allmächtiger einen ewigen Unterschied zwischen Recht und Unrecht festgesetzt hat. Viele der wichtigsten Gegenstände des Lebens können und müssen gar nicht Gegenstände der Gesetzgebung werden; und der Gesetzgeber kann nur Vergehungen ahnden, die ihm sichtbar werden, und den Verbrecher strafen, wenn er ihn in seiner Gewalt hat. Die Religion wirkt das gegen, — wo sie wirkt — auf alles und überall!

Einem

Einem so helldenkenden Kopfe, als sich der Verf. jenes Vorschlags zeigt, konnte dies ohnmöglich entgehen; daher wünscht er auch mit so vieler Wärme, daß doch die Gesetze des Staates alle durch Religion geheiligt werden möchten. Nur dünkt mich, sollte er eben deswegen sich freuen, daß doch ein so höchst wichtiges Verhältniß des Lebens als es das Ehebündniß ist, durch Religion geheiligt wird; und sollte Vorschläge thun, wie auch die übrigen eine nähere und unmittelbare Sanction erhalten könnten. Denn, wenn jetzt diesem einen noch die äußere Heiligkeit entzogen, und sie über lang oder kurz doch als len, folglich auch diesem einen, wiedergegeben werden sollte; so thäten wir ja doch durch die jetzige Aufhebung der schon vorhandenen Sanction — zum mindesten eine vergebliche Arbeit. Soll das Volk zu der Ueberzeugung gelangen: daß alle Staatsgesetze durch die Religion geheiligt werden, so muß es darauf geleitet werden, und wer es darauf leitet, ist Religionslehrer, er mag Prediger heißen oder nicht; — und wird denn nicht in der That eben dies sowohl auf der Kanzel, als in dem Privatunterrichte der Jugend, von den Predigern gelehrt? und kann denn der Prediger nicht bei diesem Unterrichte dem schädlichen Schlusse, gegen den der Verf. so große Vorkehrungen für nöthig findet, vorzubeugen bemühet sein?

Daß das Predigen und Lehren jetzt nicht viel fruchtet, ist leider wahr; aber es ist auch ungegründet,

det, daß, wie der Verfasser sagt, keine praktische, fürs Menschenglück brauchbare, zum Menschenglück wirksame, in die menschliche Gesellschaft eingreifende Religion da ist. Ich weiß nicht, wo der Verf. lebt, zu welcher Religion er sich bekennt, und auf welche Thatsachen er seine Behauptungen stützt. Ich kenne Religionslehrer genug, die praktische, fürs Menschenglück brauchbare Religion predigen; und ich würde heute einen andern Stand wählen, wenn ich nicht durch Thatsachen überzeugt wäre, daß nicht alles Predigen, und vornehmlich nicht der Unterricht der Jugend vergeblich ist. Freilich ist indessen zu besorgen, daß durch beides in Zukunft noch immer weniger wird ausgerichtet werden; wenn man ferner so kräftige Maßregeln anwendet, die ersten Grundsätze der Moralität wankend zu machen, den Werth der Religion herabzusetzen, und unter dem Namen der Aufklärung \*) die Köpfe und Herzen der Menschen zu verwirren. —

Wenn die Einmischung des Geistlichen beiden Ehebündnissen den meisten lächerlich wäre, wie der Verf. ebenfalls behauptet; so wäre es freilich desto schlimmer für die menschliche Gesellschaft; denn, wenn es lächerlich sein kann, sei einer Handlung,  
von

\*) Was ist Aufklärung? Diese Frage, die beinahe so wichtig ist, als: was ist W. bibel, sollte doch wol beantwortet werden, ehe man aufzuklären anfinge! Und noch habe ich sie nirgends beantwortet gefunden!

von der das Glück und Unglück des ganzen Lebens abhängt, an Gott erinnert zu werden, mit dem müßte man sich billig hüten, irgend ein ernsthaftes Geschäft gemeinschaftlich zu betreiben. — Und manchem sollte es sogar so anstößig sein, daß er lieber gar nicht in den Ehestand tritt? — Ich zweifle, daß sich ein Fall zum Beweise anführen ließe; hätte es aber wirklich jemand gegeben, der schwach genug gewesen wäre, sich deswegen nicht zu verhehlen, weil er sich müßte trauen lassen; so würde hoffentlich jeder Vernünftige mit ihm Mitleid haben. Allgemeine Landes sitten, die an sich wenigstens nichts schändliches haben, anstößig finden, und sich denselben entziehen, mag Größe des Geistes dünken, wenn es will, — es ist doch nichts mehr und nichts weniger, als lächerliche Pedanterei! Allein es gehört mit zu dem Charakter unserer Tage, etwas darin zu suchen, daß man sich von andern auszeichnet. Zöllner.

---

6.

Ueber den sel. Superintendent Ziehen.

Von einem Zellerfelder.

Der selbige Ziehen \*) scheint die Aufmerksamkeit einiger nun eben so sehr auf sich selbst gezogen zu haben

Kl 3

\*) Er war Superintendent des Kommunionhauses, und Pastor Primarius zu Zellerfeld, aber nicht Konsistorialrath. A. d. V.